OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606191/24/EW**

Datum: **Linz, 6. Mai 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__ in C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25.8.2023, GZ: BHVB/923170012640/23, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.05.2024 und am 19.03.2026 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 110 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.8.2023, GZ: BHVB/923170012640/23, wurde über den Beschwerdeführer (kurz: Bf) gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 550 Euro, ersatzweise Haft in der Dauer von 4 Tagen und 3 Stunden, verhängt, da er mit dem PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) am 08.02.2023 um 15:23 Uhr in D-Straße, bbb bei km 10,375, Fahrtrichtung Höck, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 50km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Gunsten des Bf abgezogen worden.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 25.08.2023 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er ausführt, dass der Tatvorwurf grundsätzlich zu Recht bestehe, aber ein rechtmäßiger Schuld- und Strafausspruch an der Gesetzmäßigkeit der gegenständlichen Ortsgebietsverordnung scheitere, da zusammengefasst kein verbautes Gebiet vorliege und die Aufstellung des Straßenverkehrszeichen nicht den Anforderungen des § 48 Abs 5 StVO entspräche.

I.3. Mit Schreiben vom 14.09.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schriftsatz vom 11.10.2023 wurden vom Bf Fotos der gegenständlichen Ortstafel übermittelt und die Einbringung eines Verordnungsprüfungsantrages wegen rechtswidriger Aufstellung des Straßenverkehrszeichens beim Verfassungsgerichtshof angeregt.

I.5. Mit Eingaben vom 10.05.2024 und 16.05.2024 wurde von der belangten Behörde die Verordnung vom 31.05.1995, VerkR01-1253-1995 und die Verordnung vom 25.11.1999, VerkR01-1253-2-1995, vorgelegt und mitgeteilt, dass es zu den Verordnungen für das Ortsgebiet E__ vom 01.09.2011, GZ: VerkR01-1142-37-2010 und vom 01.09.2011, GZ: VerkR01-1142-39-2010, keinen Verordnungsakt mehr gäbe.

I.6. Am 07.05.2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, zu welcher der rechtsfreundliche Vertreter des Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde erschienen sind. Im Rahmen der Verhandlung wurde jene Polizeibeamtin, welche

die der Tat zugrundeliegende Lasermessung vorgenommen hat, zeugenschaftlich einvernommen (in der Folge: Zeuge K). Darüber hinaus wurde der mündlichen Verhandlung ein verkehrstechnischer Amtssachverständiger beigezogen, welcher im Rahmen der Verhandlung ein Gutachten zur Lasermessung sowie zum Aufstellungsort der jeweiligen Verkehrszeichen und zum bebauten Gebiet erstattete.

I.7. Mit Schriftsatz vom 29. Juli 2024 stellte das Verwaltungsgericht beim Verfassungsgerichtshof einen Verordnungsprüfungsantrag betreffend die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 01.09.2011, GZ: VerkR01-1142-37-2010, betreffend „Ortstafel E__" und „Ortsende" und der Verordnung vom 01.09.2011, GZ: VerkR01-1142-39-2010, betreffend „Ortstafel E__" und „Ortsende".

I.8. Mit Erkenntnis vom 28.11.2025 wies der Verfassungsgerichtshof den Antrag des Verwaltungsgerichts ab.

I.9. Mit Eingabe vom 27.12.2025 stellte der Bf den Antrag auf Übermittlung der Verhandlungsschrift vom 07.05.2024 und führte noch einmal aus, dass die Ortstafel „E__" entgegen der Bestimmung des § 48 Abs 5 StVO aufgestellt worden sei, da auch keine Ausnahme entsprechend dieser Bestimmung vorliege und stellte einen diesbezüglichen Beweisantrag.

I.10. Mit Ladung vom 03.02.2026 wurde die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung für den 19.03.2026 anberaumt.

I.11. Mit Eingabe vom 18.03.2026 verweist der Bf nochmals auf seinen Beweisantrag vom 27.12.2025 und verzichtete mangels Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen durch das Verwaltungsgericht auf die Durchführung der fortgesetzten mündlichen Verhandlung.

I.12. Am 19.03.2026 setzte das Verwaltungsgericht seine mündliche Verhandlung fort und in deren Anschluss die Entscheidung von der erkennenden Richterin mündlich verkündet wurde.

I.13. Nach Zustellung der Niederschrift beantragte der Bf mit Eingabe vom 02.04.2026 die Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und in die Beschwerde sowie Durchführung einer (fortgesetzten) öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.05.2024 und am

19.03.2026, zu welcher der rechtsfreundliche Vertreter des Bf am 07.05.2024 und eine Vertreterin der belangten Behörde erschienen sind. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde die Polizistin, welche die Lasermessung durchgeführt hat, als Zeugin ausführlich befragt und der verkehrstechnische Amtssachverständige hat seine fachlichen Ausführungen dargelegt. Dieser hat auch vor der Verhandlung einen Lokalaugenschein durchgeführt und zahlreiche Fotos der Örtlichkeit aufgenommen. Darüber hinaus hat das Landesverwaltungsgericht die Tatörtlichkeit durch Einsichtnahme in Google Maps Street View sowie das Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem begutachtet.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Der Bf hat am 08.02.2023 um 15:23 Uhr in D-Straße, bbb bei km 10,375, Fahrtrichtung Höck, als Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 50 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu Gunsten des Bf abgezogen wurde.

Diese Geschwindigkeitsübertretung wurde mittels Verkehrsgeschwindigkeits-messgerät der Marke TrueSpeed mit der Nr. 2726 festgestellt und durch Lichtbilder aufgezeichnet. Das Radarmessgerät war zum Zeitpunkt der Messung gültig geeicht und wurde die Messung korrekt durchgeführt.

Im verwaltungsbehördlichen Vorstrafenregister betreffend den Bf scheinen einige verwaltungsstrafrechtliche Übertretungen und auch eine Übertretung der StVO 1960 auf.

Der Bf verfügt laut Schätzung über durchschnittliche Vermögens- und Einkommensverhältnisse und keine Sorgepflichten.

II.2.2. Die Ortstafel, die bei Kilometer 10,0 +33 m aufgestellt sein soll, wurde nach seiner Messung bei Kilometer 10,0 +36 m aufgestellt. Dies bedeutet eine Differenz von 3 m. Die Ortstafel, die bei Kilometer 10,8 +46 m aufgestellt sein soll, wurde laut seiner Messung bei Kilometer 10,8 +48 m aufgestellt. Daraus ergibt sich eine Differenz von 2 m zum Verordnungstext.

Neben der bbb befindet sich ein Grünstreifen mit einer Breite von ca. 1 m. An diesem rechts anschließend ist eine asphaltierte Fläche mit einer Breite von ca. 2,5 m. Der Steher der Ortstafel befindet sich vom Rand der asphaltierten Fläche nach ca. einem halben Meter nach innen versetzt. Im Hinblick auf die halbe Breite der Ortstafel beträgt der Abstand des äußerst linken Randes des Verkehrszeichens zur Randlinie der bbb jedenfalls mehr als 3 m, ca. 3,35 bis 3,40 m. Die Ortstafel hat dabei eine Breite von 1,5 x 1 m.

II.2.3. Die Bebauung zwischen der Ortstafel bei der Kilometrierung 10,8 +46 m bis zur Ortstafel bei der Kilometrierung 10,0 +33 m stellt sich wie folgt dar:

Im Bereich von Straßenkilometer 10,6 gibt es in Fahrtrichtung auf der rechten Seite ein Feld mit einer Breite von ca. 52 m. Auf Höhe von Straßenkilometer 10,4 kommt auf der linken Seite ein Feld mit ca. 150 m Breite. Auch auf der gegenüberliegenden Seite bestehen Grünflächen, wobei die Verbauung zurückversetzt zur Straße gelegen ist. Dieser Bereich nimmt ca. 130 m ein. Nach dem Feld mit ca. 150 m findet sich eine bebaute Fläche, aber dann schon wieder ein Feld mit rund 100 m an Breite. Der bebaute Bereich zwischen den beiden Feldern ist ca. 65 m breit. Linkerhand folgt dann wieder eine bebaute Fläche und schließt eine freie Fläche von ca. 126 m an bis zum Ortsschild, bis zum Ortsende. Auf der gegenüberliegenden rechten Seite befindet sich in diesem Bereich Verbauung. Diese Wohnhäuser sind von der bbb befahrbar, durch Stichstraßen.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich größtenteils unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsstrafaktes sowie der Aussage des in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugin und dem vom Amtssachverständigen erstatteten Gutachten. Dass die durch die Zeugin durchgeführte Radarmessung des Bf aus technischer Sicht korrekt durchgeführt wurde, ergibt sich aus den ausführlichen und schlüssigen Angaben des Amtssachverständigen und wird vom Bf auch nicht bestritten. Auch die nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung zur Aufstellung der gegenständlichen Hinweiszeichen „Ortstafel" und „Ortsende" und zur Bebauung wurden vom Bf nicht bestritten.

Dem Beweisantrag vom 27.12.2025 hinsichtlich der Ergänzung des verkehrstechnischen Gutachtens zum Beweis dafür, dass die Ortstafel technisch problemlos und auf eine Art und Weise aufgestellt hätte werden können, war nicht stattzugeben, da schon die zur Beurteilung des maßgeblichen Sachverhaltes erfolgten Messungen durch den verkehrstechnischen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung am 07.05.2024 dargelegt wurden und hinsichtlich der vom Bf ausgeführten Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit auf die Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung unter Punkt IV.4. verwiesen wird.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 52/2005 darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als

130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Gemäß § 99 Abs 2e StVO (in der zur Tatzeit gültigen Fassung) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

IV.2. Der Bf hat seinen PKW im Ortsgebiet von E__ mit einer Geschwindigkeit von 100 km/h gelenkt, obwohl die dort erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 km/h beträgt. Er hat somit die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 50 km/h überschritten. Da die Übertretung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit einen Verstoß gegen § 20 Abs. 2 erster Fall StVO darstellt (vgl. VwGH 29.01.1992, 91/03/0352; 25.09.1991, 91/02/0084), hat der Bf somit zweifelsohne den objektiven Tatbestand dieser Bestimmung erfüllt.

IV.3. Der Vorschrift des § 44 Abs 1 StVO 1960 wird laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nicht Genüge getan und liegt ein Kundmachungsmangel vor, wenn der Aufstellort vom Ort des Beginns des verordneten Geltungsbereiches einer Geschwindigkeitsbeschränkung um (mehr als) 5 Meter abweicht (vgl. VfGH 10.6.2024, V 21/2023; VwGH 25.11.2009, 2009/02/0095).

Hinsichtlich der Festlegung des gegenständlichen Ortsgebiets sind die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 01.09.2011, GZ: VerkR01-1142-37-2010 und vom 01.09.2011, GZ: VerkR01-1142-39-2010, maßgeblich.

Da die tatsächlichen Standorte der gegenständlichen Ortstafeln nur 2 m bzw. 3 m von den verordneten Standorten abweichen, entspricht dies den Vorgaben des § 44 Abs 1 StVO und es liegen diesbezüglich keine rechtswidrigen Kundmachungen dieser Verordnungen vor.

IV.4. Gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 sind die im § 43 StVO 1960 bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Als Straßenverkehrszeichen zur Kundmachung von im § 43 StVO 1960 bezeichneten Verordnungen kommen ua die Vorschriftszeichen sowie die Hinweiszeichen "Ortstafel" und "Ortsende" in Betracht. Gemäß § 48 Abs 5 StVO 1960 darf der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,6 Meter und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,5 Meter

(vormals maximal 2 m) betragen, sofern sich aus den Bestimmungen der StVO 1960 bei einzelnen Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt.

Durch die Wortfolge "nur in Ausnahmefällen" in § 48 Abs 5 StVO 1960 ist eine Anbringung von Straßenverkehrszeichen außerhalb der in dieser Bestimmung genannten Grenzen nicht nur dann zulässig, wenn die Einhaltung dieser Grenzen schlicht unmöglich ist, sondern auch dann, wenn Umstände vorliegen, die in ihrer Gesamtheit die Anbringung des Straßenverkehrszeichens außerhalb dieser Grenzen zweckmäßig erscheinen lassen. Primäres Kriterium der Zweckmäßigkeit ist dabei im Hinblick auf die Bestimmung des § 48 Abs 1 StVO 1960 die leichte und rechtzeitige Erkennbarkeit des Straßenverkehrszeichens (vgl in diesem Sinn bereits VfGH 10.6.2024, V16-17/2024; VwSlg 13.415 A/1991 zu §48 Abs5 StVO 1960 sowie VwGH 18.5.2001, 97/02/0298 zu §39 Abs2 StVO 1960).

So sieht der VfGH in seiner Entscheidung vom 11.09.2025, V108/2024 ua, dass die Anbringung des Straßenverkehrszeichens „Ortsende" in einem Abstand von 2,8 m vom Fahrbahnrand zweckmäßig ist, weil ein an die Fahrbahn angrenzender 1 m breiter Grünstreifen und ein 1,5 m breiten Gehweg, die Anbringung innerhalb der 2,5 Meter bei Berücksichtigung eines Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn sowie zum Gehweg faktisch verunmöglichen. Somit erwies sich die angefochtene Verordnung im Hinblick auf § 48 Abs 5 StVO 1960 nicht als gesetzwidrig.

Im Lichte dieser Rechtsprechung entspricht auch die gegenständliche Verordnung § 48 Abs 5 StVO 1960: An die Fahrbahn grenzt ein ca. 1 m breiter Grünstreifen und an diese anschießende eine ca. 2,5 m breite asphaltierte Fläche (als Geh- und Radweg genützt). Der Steher der Ortstafel befindet sich vom Rand der beträgt der Abstand des äußersten linken Randes des Verkehrszeichens ca. 3,35 bis 3,4 m. Das Aufstellen der 1,5 x 1 m breiten Ortstafel auf dem 1 m breiten Grünstreifen ist aber aus Gründen der Verkehrssicherheit nach Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht zweckmäßig. Würde das Verkehrszeichen in diesem Grünstreifen angebracht, so würden Fahrzeuglenker, welche nur geringfügig von der asphaltierten Fläche abkommen, das Verkehrszeichen bzw dessen Standsäule touchieren. Das Verkehrszeichen musste daher rechts vom asphaltierten Begleitstreifen angebracht werden. Im Hinblick darauf, dass der Grünsteifen zwischen der bbb und dem Begleitstreifen eine Breite von ca. 100 cm und der asphaltierte Begleitstreifen eine Breite von 2,5 m hat, ist die Anbringung des Straßenverkehrszeichens außerhalb der in § 48 Abs. 5 StVO 1960 normierten Abstände zweckmäßig. Das Verkehrszeichen ist – so wie es angebracht ist – für die Lenker herannahender Fahrzeuge auch bei Einhaltung der auf Freilandstraßen erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h leicht und von weitem wahrnehmbar (vgl. § 48 Abs. 1 StVO), weshalb aus Sicht des Verwaltungsgerichts die Anbringung des Verkehrszeichens den Bestimmungen des § 48 StVO entspricht.

IV.5. Darüber hinaus machte der Bf in seiner Beschwerde geltend, dass der vorgeworfene Tatort zu Unrecht als Ortsgebiet ausgeschildert sei, da kein „verbautes Gebiet" vorliege. Die Straßenverkehrszeichen "Ortstafel" und "Ortsende" sind gemäß § 53 Z 17a und 17b StVO 1960 am jeweiligen Beginn bzw Ende des verbauten Gebietes anzubringen. Ein Gebiet ist dann verbaut, wenn die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist. Der VfGH führt dazu in seiner Entscheidung vom 28.11.2025, V 65-66/2024-10, aus, dass sich die verordnungserlassende Behörde mit der Frage der hinreichenden Verbauung im gegenständlichen Gebiet im Zuge des Verordnungserlassungsverfahrens auseinandergesetzt hat und die Erweiterung des Ortsgebietes anhand der Ermittlungsergebnisse nachvollziehbar dargelegt hat. Den Antrag auf Anfechtung der gegenständlichen Verordnungen hat er daher abgewiesen.

IV.6. Der Bf hat seinen PKW im Ortsgebiet von E__ mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h gelenkt, obwohl die dort erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50 km/h beträgt. Da die Übertretung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit einen Verstoß gegen § 20 Abs. 2 erster Fall StVO darstellt (vgl. VwGH 29.01.1992, 91/03/0352; 25.09.1991, 91/02/0084), hat der Bf somit zweifelsohne den objektiven Tatbestand dieser Bestimmung erfüllt.

IV.7. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, konnte der Bf im Verfahren nicht darlegen. Diese ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

IV.8. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs 2e StVO sieht für die konkrete Übertretung eine Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, vor.

IV.9. Da der Bf trotz Aufforderung im Verfahren seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht dargetan hat, wurde von der belangten Behörde von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen. Der Bf ist dieser Annahme nicht entgegengetreten. Die Strafe hat die belangte Behörde mit 550 Euro festgesetzt und hat diese den vorgegebenen Strafrahmen (bis zu 5000 Euro) zu lediglich 10 % ausgeschöpft.

Angesichts einer gesetzlichen Mindeststrafe von 300 Euro und einer Höchststrafe von 5000 Euro kann der bB nicht entgegengetreten werden, wenn sie bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Einkommens eine Geldstrafe idHv 550,00 Euro verhängt hat, zumal der Bf – wenn auch nicht einschlägig vorbestraft – verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten ist. Auch die Berücksichtigung der Dauer des Strafverfahrens vermag angesichts des Strafrahmens und der gesetzlichen Mindeststrafe an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die Strafe ist daher schuld- und tatangemessen, um den Bf vor weiteren Übertretungen abzuhalten.

IV.10. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnten. Fragen der Strafbemessung kommt aufgrund ihrer Eigenart keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer